

88.010

**Botschaft  
betreffend die Änderung des Übereinkommens über  
Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für  
Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

vom 17. Februar 1988

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung der Änderung des UNESCO-Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Konvention von Ramsar, vom 2. Febr. 1971) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. Februar 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Stich  
Der Bundeskanzler: Buser



---

## Übersicht

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (SR 0.451.45; AS 1987 380 1007) setzt sich die Förderung internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf den Schutz solcher Feuchtgebiete zum Ziel. Es beabsichtigt auch, Eingriffe in Feuchtgebiete und deren fortschreitenden Verlust zu bekämpfen, indem es sie unter Schutz stellt. Jede Vertragspartei muss zu diesem Zweck die geeigneten Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet bezeichnen und sie in die Liste internationaler Feuchtgebiete des Übereinkommens eintragen.

Verwahrerin des Übereinkommens ist die UNESCO; das Sekretariat ist von 1971 an bis heute von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (IUCN), mit Sitz in Gland VD, geführt worden.

Das Übereinkommen wurde von der Bundesversammlung am 19. Juni 1975 genehmigt und am 16. Januar 1976 ratifiziert. Es trat für unser Land am 16. Mai 1976 in Kraft. Heute zählt das Übereinkommen 45 Staaten zu seinen Vertragsparteien.

Um eine bessere Wirkungskraft des Übereinkommens zu erzielen, hat die Konferenz der Vertragsparteien an einer ausserordentlichen Sitzung am 28. Mai 1987 in Regina (Kanada) einstimmig verschiedenen Änderungen des Übereinkommens zugestimmt. Dadurch werden ein ständiges Sekretariat bei der IUCN und ein neunköpfiges Komitee geschaffen. Weiter ist ein Dreijahresbudget vorgesehen; die Beiträge werden entsprechend dem bei der UNO praktizierten Verteilungsschlüssel auf die Vertragsparteien verteilt.

Eine rasche Genehmigung dieser Änderungen durch die eidgenössischen Räte könnte dem Einsatz, den die Schweiz zum Schutz der Feuchtgebiete leistet, Nachdruck verleihen. Schliesslich könnte sie dazu beitragen, die ständigen Organe und Geldmittel, die für eine bessere Erfüllung der Aufgaben des Übereinkommens nötig sind, rasch aufzubringen. Dies würde mithelfen, die immer stärker gefährdeten, noch bestehenden Feuchtgebiete internationaler Bedeutung angemessen zu schützen.

# Botschaft

## 1 Einleitung

### 11 Zielsetzung des Übereinkommens

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung sowie der Kampf gegen Eingriffe in Feuchtgebiete und gegen deren fortschreitenden Verlust, indem Feuchtgebiete den Status von Schutzzonen erhalten.

Zu diesem Zweck muss jede Vertragspartei die geeigneten Feuchtgebiete ihres Hoheitsgebietes bezeichnen, um sie in eine Liste der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung einzutragen.

Verwahrerin des Übereinkommens ist die UNESCO, während die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (IUCN), mit Sitz in Gland VD, provisorisch die Aufgaben eines ständigen Sekretariates wahrnimmt. Bis heute wurden 45 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens.

### 12 Stand der Anwendung des Übereinkommens in der Schweiz

Das Übereinkommen (SR 0.451.45) wurde von der Bundesversammlung am 19. Juni 1975 genehmigt und am 16. Januar 1976 ratifiziert. Es trat für unser Land am 16. Mai 1976 in Kraft. Die für die Anwendung des Übereinkommens zuständige Stelle ist das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI).

Im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UNESCO hat die Schweiz als erstes Feuchtgebiet das Reservat «Baie du Fanel et du Chablais» am Südostufer des Neuenburgersees, zwischen Broye- und Zihlkanal, mit einer Fläche von 1155 ha, auf Berner, Waadtländer und Neuenburger Kantonsgebiet, zur Aufnahme in die Liste gemeldet. 1982 wurde als weiteres Objekt das Mündungsgebiet des Ticino und der Verzasca in den Langensee, «Bolle di Magadino» genannt und 661 ha gross, vorgeschlagen.

Das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; AS 1988 506), das auf den 1. April 1988 in Kraft gesetzt worden ist, sieht in Artikel 11 vor, dass der Bundesrat nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvögelreservate von internationaler Bedeutung ausscheidet. Diese Bestimmung wird den Schutz und die Aufnahme weiterer Feuchtgebiete, die im sogenannten «Leuzinger-Inventar» als international bedeutend aufgeführt sind, in die Liste des Übereinkommens ermöglichen. Das Inventar wurde kürzlich von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach revidiert und in «Der Ornithologische Beobachter», Band 84, 1987, (S. 11–47) veröffentlicht.

## 2            **Änderungen des Übereinkommens**

### 21           **Notwendigkeit einer Verstärkung bei der Anwendung des Übereinkommens**

Gemäss Artikel 8 Paragraph 1 des Übereinkommens hat die IUCN von 1971 an bis heute die laufenden Sekretariatsgeschäfte geführt. Dabei wurde sie in wissenschaftlichen Fragen vom internationalen Forschungsbüro für Wasservögel und Feuchtgebiete (BIOE) mit Sitz in Slimbridge (Grossbritannien) beraten und unterstützt. Trotz des guten Willens dieser Organisationen war es nicht möglich, sämtliche zu einer effizienten Anwendung des Übereinkommens nötigen Arbeiten, die in letzter Zeit rasch an Umfang zugenommen haben, auszuführen. Wegen gestiegener eigener Bedürfnisse vor allem der IUCN und starken Rückgangs regelmässiger finanzieller Beiträge könnten diese Organisationen den ihnen übertragenen Aufgaben in Zukunft nicht mehr pflichtgemäss nachkommen.

Obwohl ständige Ausführungsorgane bis heute fehlten, hat dieser internationale Vertrag – einer der ältesten im Naturschutzbereich – sicherlich zur Sensibilisierung der Vertragspartner im Hinblick auf die grosse Bedeutung und Dringlichkeit eines angemessenen Schutzes der Feuchtgebiete und somit zur Sicherstellung der jahreszeitlichen Zugbewegungen zahlreicher Vogelarten, letztlich also zu ihrem Überleben, beigetragen. In Anbetracht der vor allem in Entwicklungsländern stetig steigenden Gefährdung bedeutender Feuchtgebiete durch Änderungen des Wasserhaushaltes oder durch Gewässerverschmutzung hat die IUCN 1978 die Initiative zu einer ersten Konferenz der Vertragsparteien ergriffen, um das Verfahren zu einer Verstärkung des Übereinkommens zu erörtern. Dank der Gastfreundschaft der italienischen Regierung konnte diese Konferenz vom 24. bis 28. November 1980 in Cagliari stattfinden. Sie erbrachte zehn Empfehlungen technischer Art, wovon die siebte ein Protokoll für ein Abänderungsverfahren des Übereinkommens vorschlug. Ausserdem zählte die Empfehlung Nr. 8 eine Reihe von Änderungen auf, die darauf hinzielten, eine ständige wissenschaftliche und administrative Struktur samt den dazu benötigten finanziellen Grundlagen zu schaffen.

### 22           **Das Protokoll von Paris vom 3. Dezember 1982**

Aufgrund der Empfehlung Nr. 7 der Konferenz von Cagliari hielten die Vertragsparteien am 2. und 3. Dezember 1982 in Paris eine ausserordentliche Konferenz ab. Sie nahmen einstimmig ein Vereinbarungsprotokoll an, das insbesondere einen neuen Artikel 10<sup>bis</sup>, welcher das Änderungsverfahren regelt, in das Übereinkommen einführt.

Gemäss ständiger Praxis kann der Bundesrat gewisse Verträge in eigener Kompetenz, ohne nachträgliche Genehmigung durch das Parlament, abschliessen, insbesondere wenn diese Verträge keinerlei neue Verpflichtungen zur Folge haben oder keine bestehenden Rechte aufheben (VPB 42, 1978, III, N° 76). Auf dieser Grundlage beschloss der Bundesrat am 1. Mai 1984, das Protokoll von Paris zu genehmigen, und beauftragte den ständigen Delegierten der Schweiz

bei der UNESCO mit der Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt. Das Protokoll trat für unser Land am 1. Oktober 1986, nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Zustimmung gegeben hatten, in Kraft (AS 1987 380).

### **23 Die Beschlüsse der Konferenz von Groningen (Niederlande)**

Während der ausserordentlichen Pariser Konferenz wünschte die niederländische Delegation, dass ihr Land Gastgeber der nächsten Konferenz sei, und übernahm es, ein erstes Abänderungsprojekt zur Stärkung des Übereinkommens vorzubereiten. So wurde die zweite ordentliche Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 12. Mai 1984 in Groningen abgehalten. Die Delegierten bestellten dabei eine Studiengruppe unter Leitung des Vertreters der Niederlande, die insbesondere damit beauftragt war, die unterschiedlichen Meinungen zur Schaffung einer ständigen administrativen, technischen und wissenschaftlichen Struktur zu prüfen und die Änderungsvorschläge zum Übereinkommen aufgrund der Debatten der zweiten Konferenz zu bereinigen.

### **24 Die Entscheide der Konferenz von Regina (Kanada)**

Anlässlich der ausserordentlichen Sitzung der Vertragsparteien vom 28. Mai 1987 im Rahmen der dritten ordentlichen Konferenz vom 27. Mai bis zum 5. Juni 1987 in Regina (Kanada) wurden einstimmig folgende Änderungen des Übereinkommens beschlossen:

#### *Artikel 6*

1. Es wird eine Konferenz der Vertragsparteien gebildet, welche die Einhaltung des vorliegenden Übereinkommens überwachen und unterstützen soll. Das in Artikel 8 Absatz 1 erwähnte Sekretariat beruft ordentliche Sitzungen der Konferenz in Abständen von höchstens drei Jahren ein, es sei denn, die Konferenz bestimme anders darüber; ausserordentliche Sitzungen beruft das Sekretariat ein, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien schriftlich darum ersucht. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt in jeder ihrer ordentlichen Sitzungen Zeitpunkt und Ort ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

2. Die Konferenz der Vertragsparteien hat die Aufgabe:

...

- f. weitere Empfehlungen oder Beschlüsse anzunehmen, die der Funktionsfähigkeit des bestehenden Übereinkommens förderlich sind.

...

4. Die Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet in jeder ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung.

5. Die Konferenz der Vertragsparteien erstellt und überprüft regelmässig die Finanzordnung des bestehenden Übereinkommens. Anlässlich jeder ordentlichen Sitzung verabschiedet sie das Budget für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Parteien.

6. Jede Vertragspartei trägt zu diesem Budget nach Massgabe eines Verteilungsschlüssels bei, der von den anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien anlässlich einer ordentlichen Konferenz der Vertragsparteien einstimmig angenommen wurde.

#### Artikel 7

...

2. Jede an einer Konferenz vertretene Vertragspartei verfügt über eine Stimme. Die Empfehlungen, Beschlüsse und Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien angenommen, es sei denn, das Übereinkommen verfüge anders darüber.

Nach der Annahme der Änderungen des Übereinkommens wurden von der ordentlichen Konferenz folgende drei Beschlüsse gefasst:

- Einrichtung eines unabhängigen, ständigen Sekretariates, das von der IUCN geführt und aus dem Budget des Übereinkommens finanziert wird. Es umfasst eine administrativ-technische Sektion, die der IUCN angeschlossen ist, und eine wissenschaftlich-technische Sektion, die dem BIRÖE angeschlossen ist.
- Erarbeitung eines Budgets des Übereinkommens für den Zeitraum von 1988 bis 1990 und eines Verteilungsschlüssels für die Beiträge der Vertragsparteien, der auf jenem der UNO beruht.
- Bestellung eines ständigen Komitees mit höchstens neun Mitgliedern, wovon sieben nach dem Prinzip einer gleichmässigen Aufteilung nach den grossen geographischen Regionen bestimmt werden. Die zwei übrigen Vertreter werden von denjenigen Vertragsparteien gestellt, die jeweils die letzte ordentliche Sitzung (Kanada) organisiert haben respektive die nächste ordentliche Sitzung (Schweiz) organisieren werden. Die Vertragsparteien, welche Gastgeber beider Sektionen des ständigen Sekretariates sind (d. h. die Schweiz und Grossbritannien), werden als Beobachter zu den Sitzungen des Komitees eingeladen.

Im weiteren hat die Konferenz die Vertragsparteien eindringlich eingeladen, provisorisch und mit dem Vorbehalt der späteren Ratifikation die obenerwähnten Massnahmen und Verfahren in die Tat umzusetzen.

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 20. Mai 1987, an der Konferenz teilzunehmen, war der schweizerische Delegierte ermächtigt:

- die Änderungsvorschläge des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterstützen;
- zu erklären, die Schweiz werde sich unter Vorbehalt der Ratifikation der im Übereinkommen abgeänderten Artikel 6 und 7 provisorisch an die aufgrund der genannten Artikel gefassten Beschlüsse halten, und sie werde freiwillig – unter Vorbehalt einer Genehmigung durch die Bundesversammlung – den im Verteilungsschlüssel der Vertragsparteien festgesetzten Beitrag bezahlen;
- die Konferenz einzuladen, ihre vierte ordentliche Sitzung 1990 in der Schweiz abzuhalten.

### 3 Auswirkungen für die Schweiz

Die vorgesehenen Änderungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass eine wirkungsvolle Anwendung internationaler wie nationaler gesetzlicher Instrumente ohne ständige Ausführungsorgane und ohne genügende finanzielle Mittel nicht möglich ist. Die von der Konferenz der Vertragsparteien gewählte Lösung bezieht die Erfahrungen der IUCN, die bis anhin das Sekretariat im Sinne von Artikel 8 Paragraph 1 des Übereinkommens führte, mit ein und ist um eine Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bestrebt. So stellt die IUCN weiterhin das ständige Sekretariat des Übereinkommens; es steht ihr dafür eine unabhängige administrative und technische Sektion zur Verfügung, welche in wissenschaftlichen Fragen von der Hilfe einer ebenfalls unabhängigen Sektion des BIROE profitiert. Auf diese Weise konnten die für die Jahre 1988–1990 budgetierten Mittel auf 2 055 000 Franken, d. h. im Mittel 685 000 Franken jährlich, begrenzt werden. Diese Lösung hat für unser Land den grossen politischen wie materiellen Vorteil, dass der Schweiz der Sitz des Übereinkommens im «internationalen Zentrum für die Erhaltung der Natur», das zurzeit in Gland VD besteht, gesichert bleibt. Sie garantiert der Schweiz auch einen dauernden Sitz als Beobachterin im ständigen Komitee des Übereinkommens, dessen Mitgliederzahl ebenfalls aus Gründen der Kostenersparnis auf ein Minimum beschränkt wurde.

Der Verteilungsschlüssel für die Beiträge entspricht der internationalen Praxis und beruht auf jenem der UNO.

Die Ausscheidung von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung als Schutzzonen wird in unserem Land in Zusammenarbeit mit den Kantonen weiter voranschreiten: Im allgemeinen stützt sie sich auf die geänderten Artikel 18ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), die von der Bundesversammlung am 19. Juni 1987 beschlossen und vom Bundesrat auf den 1. Februar 1988 in Kraft gesetzt wurden (AS 1988 254) und deren Ziel der Arten- und Biotopschutz ist, und im besonderen auf Artikel 11 JSG, der die Ausscheidung von Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung vorsieht.

Der ordentliche Beitrag der Schweiz als Vertragspartei des Übereinkommens wurde, nach dem von der dritten ordentlichen Konferenz in Regina angenommenen Berechnungssystem, für die Jahre 1988–1990 im Mittel auf 8332 Franken (US-\$ 4901 zum Wechselkurs vom 15. Dezember 1986) festgesetzt. Bereits ab 1988 werden diese Ausgaben einer neuen Ad-hoc-Budget-Rubrik belastet werden, die durch eine entsprechende Reduktion der ordentlichen Budget-Rubrik für den Natur- und Heimatschutz ausgeglichen wird.

Da die Schweiz ein kleines Land inmitten Europas ist, hängt das Überleben ihrer Fauna, insbesondere der Zugvögel, u. a. stark davon, ob die europäischen und afrikanischen Länder gewillt und in der Lage sind, ihre Feuchtgebiete entlang der grossen Nord-Süd-Achsen der jährlichen Vogelzüge zu schützen. Demzufolge misst die Schweiz dem Übereinkommen grosse Bedeutung bei und ist stark daran interessiert, dass es innert möglichst kurzer Zeit wirksam angewendet wird, insbesondere in den afrikanischen Entwicklungsländern. Dazu bedarf es ausserordentlicher finanzieller Mittel, welche die Möglichkeiten des ordentli-

chen Budgets des Übereinkommens übersteigen. Als wohlhabendes Land und Gastgeber des Übereinkommens ist es sich die Schweiz schuldig, dem Beispiel anderer europäischer Vertragsparteien, wie der Niederlande oder Dänemarks, zu folgen, indem sie freiwillig regelmässige Beiträge an konkrete Untersuchungen, Planungen, an die Pflege, den Unterhalt, die Erhaltung oder die Wiederherstellung solcher Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung leistet, an denen ein direktes Interesse für die Erhaltung der ziehenden Tierarten, die in unserem Land geschützt sind, besteht. Dafür soll, ebenfalls schon ab 1988, ein Betrag von 100 000 Franken pro Jahr eingesetzt werden, der zu Lasten der erwähnten Ad-hoc-Budget-Rubrik gehen soll. Für die ordentlichen und freiwilligen Beiträge werden somit keine zusätzlichen Budgetmittel erforderlich sein.

Wie schon gesagt, wird unser Land – zusammen mit dem Kanton Waadt – 1990 Gastgeber der vierten ordentlichen Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien sein. Es wird sich um die erste Versammlung des obersten Organes des Übereinkommens handeln, die auf der Basis des neuen Textes – der, so erhofft man sich, bis dann bereits in Kraft sein wird – und mit den definitiven Strukturen (Sekretariat und Komitee) stattfindet und so eine neue Phase in der Anwendung dieses für die Schweiz so wichtigen internationalen Instrumentes einleitet. In seinem Beschluss vom 20. Mai 1987 hat der Bundesrat das EDI damit beauftragt, ihm innert nützlicher Frist einen Antrag für die Organisation und die Finanzierung dieser Konferenz vorzulegen.

#### **4 Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 1987–1991 (BBl 1988 I 395, Anhang 2) angekündigt.

#### **5 Rechtliche Grundlagen**

##### **51 Verfassungsmässigkeit**

Das Übereinkommen ist gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung abgeschlossen worden, und die Bundesversammlung hat es gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung am 19. Juni 1975 genehmigt. Dieselben Verfassungsgrundlagen gelten auch für die vorliegende Änderung des Übereinkommens. Die von der ausserordentlichen Konferenz der Vertragsparteien in Regina beschlossenen Änderungen des Übereinkommens greifen indessen so einschneidend in seine Struktur ein, dass die Ratifikation der Änderungen durch die Schweiz dem Beitritt zu einer internationalen Organisation gleichkommt. In einem solchen Fall untersteht die gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung erfolgte Genehmigung durch die Bundesversammlung dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung.



**52 Erlassform**

Deshalb ist im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) für die Genehmigung der Änderungen der Artikel 6 und 7 des Übereinkommens ein referendumpflichtiger, allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss vorzusehen.

2453

**Bundesbeschluss  
betreffend die Änderung des Übereinkommens über  
Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser-  
und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1988<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1)</sup> Die Änderung vom 28. Mai 1987 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971<sup>2)</sup> über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung wird genehmigt.

<sup>2)</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für den Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 89 Abs. 3 Bst. b BV).

2453

<sup>1)</sup> BBl 1988 II 1

<sup>2)</sup> SR 0.451.45

# Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Änderung vom 28. Mai 1987

---

## Artikel 6

1. *Der geltende Text des 1. Absatzes wird durch folgenden Text ersetzt:*

1. Es wird eine Konferenz der Vertragsparteien gebildet, welche die Einhaltung des vorliegenden Übereinkommens überwachen und unterstützen soll. Das in Artikel 8 Absatz 1 erwähnte Sekretariat beruft ordentliche Sitzungen der Konferenz in Abständen von höchstens drei Jahren ein, es sei denn, die Konferenz bestimme anders darüber; ausserordentliche Sitzungen beruft das Sekretariat ein, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien schriftlich darum ersucht. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt in jeder ihrer ordentlichen Sitzungen Zeitpunkt und Ort ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

2. *Der einleitende Satz im 2. Absatz hat folgenden Wortlaut:*

2. Die Konferenz der Vertragsparteien hat die Aufgabe:

3. *Folgender zusätzlicher Buchstabe wird am Ende des 2. Absatzes eingefügt:*

2. ...

f) weitere Empfehlungen oder Beschlüsse anzunehmen, die der Funktionsfähigkeit des bestehenden Übereinkommens förderlich sind.

4. *Es wird ein 4. Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

4. Die Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet in jeder ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung.

5. *Es werden ein 5. und 6. Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:*

5. Die Konferenz der Vertragsparteien erstellt und überprüft regelmässig die Finanzordnung des bestehenden Übereinkommens. Anlässlich jeder ordentlichen Sitzung verabschiedet sie das Budget für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Parteien.

6. Jede Vertragspartei trägt zu diesem Budget nach Massgabe eines Verteilungsschlüssels bei, der von den anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien anlässlich einer ordentlichen Konferenz der Vertragsparteien einstimmig angenommen wurde.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

*Artikel 7*

*Der 2. Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:*

2. Jede an einer Konferenz vertretene Vertragspartei verfügt über eine Stimme. Die Empfehlungen, Beschlüsse und Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien angenommen, es sei denn, das Übereinkommen verfüge anders darüber.